

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00317 vom 19. Dezember 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00317

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00317 du 19 décembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00317 del 19 dicembre 2019

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA] Die Beschwerdeführerin 2 verfügt insgesamt über ausreichende finanzielle Mittel im Sinn von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA (E. 2.2). Es muss nicht sichergestellt sein, dass während der ganzen Dauer des Aufenthalts in der Schweiz ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind (E. 2.2.2). Da die Beschwerdeführerin 2 auch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt, hat sie nach Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (E. 2.3 f.). Das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin 2 besteht so lang, wie sie die Bedingungen von Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA erfüllt. Abweisung UP/URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 gutzuheissen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist der obsiegenden Beschwerdeführerin 1 antragsgemäss für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.- zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -vertretung ist mangels Mittellosigkeit abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.